



Finanzverwaltung NRW 48136 Münster

Auskunft erteilt
Frau Sabe

Firma
L + K, Luft - Klima und Service GmbH
Fridtjof-Nansen-Weg 7
48155 Münster

Durchwahl-Nr.
0251 9729-2083

Zimmer
301

Steuernummer / Aktenzeichen
336/5804/0779

Datum
24.07.2020

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

L + K, Luft - Klima und Service GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

48155 Münster, Fridtjof-Nansen-Weg 7

(Anschrift, Sitz)

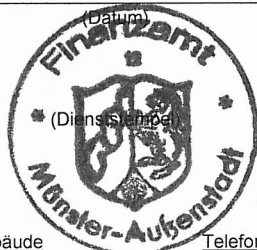
- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **336/5804/0779**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE204555097**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 23.07.2023

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

24.07.2020



(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Friedrich-Ebert-Str. 46
48153 Münster
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0251 9729-0
Telefax
0800 10092675336
Telefax Ausland
0049 251 9729-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr

Service-/ Informationsstelle
Mo.-Fr. 07:00-12:00 Uhr Mo. 13:30-17:00 Uhr

BBk Dortmund
IBAN DE59 4400 0000 0040 0015 01
BIC MARKDEF1440

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.